

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00210 vom 22. Januar 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-01-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00210

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00210 du 22 janvier 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00210 del 22 gennaio 2019

Regeste

Lohnklasseneinreihung | [Die Beschwerdeführerin (geboren 1986) erlangte im Juli 2016 das Kindergartenlehrdiplom und trat auf Beginn des Schuljahres 2016/2017 eine unbefristete Stelle als Kindergartenlehrperson an. Mit einer ergänzenden Anstellungsverfügung stufte das Volksschulamt die Beschwerdeführerin, die im vorangehenden Schuljahr, also noch während ihrer Ausbildung, befristet als Kindergartenlehrperson mit einem Kleinstpensum bei einer andere Primarschule angestellt gewesen war, gestützt auf § 16 Abs. 4 LPVO in die gleiche Lohnstufe wie im Vorjahr ein.] Zuständigkeit des Einzelrichters (E. 1). § 16 Abs. 4 LPVO, auf die das Volksschulamt die unveränderte Lohneinstufung per 1. August 2016 stützt, hat in erster Linie den Charakter einer Besitzstandsgarantie im Fall eines Wiedereintritts in den Schuldienst bzw. eines Übertritts in eine andere Schulgemeinde. Eine Lehrperson soll bei einem Unterbruch im Schuldienst keinen Schaden erleiden, allerdings auch keinen ihr nicht zustehenden Nutzen insbesondere im Vergleich zu ununterbrochen im Schuldienst stehenden Lehrkräften ziehen (E. 3.3). Vorliegend wäre die Beschwerdeführerin im Fall einer Neueinstufung per 1. August 2016 zufolge schon ihres Alters und ihres zwischenzeitlich absolvierten zusätzlichen Ausbildungsjahrs (§ 16 Abs. 2 lit. c LPVO) höher einzustufen gewesen; die Anwendung von § 16 Abs. 4 LPVO führt vorliegend indes gar dazu, dass die Beschwerdeführerin selbst im Fall einer Ersteinstufung auf jenen Zeitpunkt höher einzustufen gewesen wäre, mithin wenn sie in ihrem letzten Ausbildungsjahr nicht im Schuldienst gestanden hätte; sie würde somit hierfür abgestraft, was stossend erscheint. Eine solche Schlechterstellung lässt sich sachlich nicht rechtfertigen und dürfte nicht Sinn und Zweck der erwähnten Regelung entsprechen. Deren wortgetreue Anwendung und die gestützt darauf vorgenommene unveränderte Einstufung der Beschwerdeführerin per 1. August 2016 erweisen sich mithin als rechtsverletzend (E. 3.4). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Weil der Streitwert weniger als Fr. 30'000.- beträgt (oben 1.2), sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG). Der Beschwerdeführerin ist zu Lasten des Beschwerdegegners eine angemessene Parteientschädigung für das Beschwerde- und das Rekursverfahren zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Weil vorliegend von einem Fr. 15'000.- nicht erreichenden Streitwert auszugehen ist (oben 1.2), ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1

lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.